

Fachschaftsreglement (FSR)

vom 1. Januar 2025 (Stand am 1. Januar 2025)

Der Studierendenrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 und 36 Absatz 4 der SUB-Statuten¹ und Artikel 24 des Finanzreglements²,

beschliesst:

1. Kapitel: Zweck und Dienstleistungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die den Fachschaften zur Verfügung gestellten Dienstleistungen sowie die finanziellen Angelegenheiten zwischen der Studierendenschaft (SUB) und den Fachschaften der SUB.

Kopien

Art. 2

¹ Pro Semester kann eine Fachschaft 500 unentgeltliche Kopien im SUB-Hüsli machen.

² Weitere unentgeltliche Kopien sind beim SUB-Vorstand zu beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Veranstaltungshinweise

Art. 3

¹ Eine Fachschaft hat das Recht, unentgeltlich über die Kanäle der SUB auf eine eigene Veranstaltung aufmerksam zu machen, wenn diese einen Grossteil der Studierenden betrifft. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.

² Pro Tag und pro Kanal darf höchstens auf eine Veranstaltung hingewiesen werden.

³ Der SUB-Vorstand kann die Nutzung der Kanäle beim Vorliegen von sachlichen Gründen einschränken.

¹ ASS 1.01

² ASS 1.11

Weitere Dienst-
leistungen

Art. 4

¹ Der SUB-Vorstand kann weitere Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

² Er erlässt dazu die nötigen Verordnungen.

2. Kapitel: Grundbeitrag

Beiträge und Be-
schwerde

Art. 5

¹ Im Rahmen ihres Budgets zahlt die SUB jährlich Beiträge an die Fachschaften. Die Beitragsperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

² Die SUB gewährleistet durch ihre Beiträge die Wahrung der Aufgaben der Fachschaften im Rahmen der SUB- und der jeweiligen Fachschaftsstatuten.

³ Über den Grundbeitrag kann die Fachschaft im Rahmen ihrer Fachschaftsaufgaben frei verfügen.

⁴ Voraussetzung für den Erhalt des Grundbeitrags ist die Einreichung des entsprechenden Antragsformulars.

⁵ Der Grundbeitrag wird nur auf ein auf die Fachschaft lautendes Bank- oder Postkonto ausbezahlt.

⁶ Die auf dieses Reglement gestützten Beschlüsse des SUB-Vorstands können bei der Rekurskommission der SUB angefochten werden. Näheres regelt das Reglement über die Rekurskommission der SUB³.

Einreichungster-
mine

Art. 6

¹ Die SUB verschickt im Frühlingssemester den Grundbeitragsvorschlag des SUB-Vorstands, das offizielle Formular zur Abrechnung der Zusatzbeiträge und eine Anleitung über das Vorgehen.

² Die Abrechnung der Zusatzbeiträge für die vergangene Periode und der neue Grundbeitragsantrag sind mit dem offiziellen Formular bei der SUB einzureichen.

³ Verspätet eintreffende Grundbeitragsanträge müssen nicht berücksichtigt werden.

³ ASS 1.03

Berechnung und
Antragsverfahren

Art. 7

¹ Der Grundbeitrag setzt sich zusammen aus 25 Franken pro Monat der Beitragsperiode plus 1 Franken pro Hauptfachstudent*in, die*der auch Fachschaftsmitglied ist. Überschüsse von Zusatzbeiträgen der Vorperiode, können durch den SUB-Vorstand ganz oder teilweise mit dem neuen Grundbeitrag verrechnet werden.

² Der SUB-Vorstand schlägt den Fachschaften den Grundbeitrag vor.

³ Die Fachschaft beantragt den Grundbeitrag mit dem offiziellen Formular, indem sie den vorgeschlagenen Grundbeitrag bestätigt, senkt oder erhöht.

⁴ Über den Antrag jeder Fachschaft entscheidet das zuständige SUB-Vorstandsmitglied. Dieser Entscheid kann an den gesamten SUB-Vorstand weitergezogen werden.

⁵ Nachträgliche Anträge für vergangene Perioden müssen nicht berücksichtigt werden. Der SUB-Vorstand entscheidet über Ausnahmen.

3. Kapitel: Fachschaftsfonds

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Fach-
schaftsfonds

Art. 8

Der Fachschaftsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Fachschaften durch Zusatzbeiträge, um Fachschaftsprojekte zu realisieren, die nicht durch den Grundbeitrag finanziert werden können.

Fondsvermögen
und Verwendung

Art. 9

¹ Das Fondsvermögen setzt sich aus der erstmaligen Einlage und aus zukünftigen ausserordentlichen Zuwendungen zusammen.

² Antragsberechtigt sind die Fachschaften der SUB.

³ Bei der Vergabe von Zusatzbeiträgen sollen neue und kleinere Fachschaften prioritär behandelt werden.

⁴ Der SUB-Vorstand sorgt dafür, dass die Fachschaften regelmässig auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, einen Antrag auf Zusatzbeitrag stellen zu können.

Zuständigkeiten

Art. 10

¹ Für die Gewährung der Unterstützung ist zuständig:

- a. Der SUB-Vorstand für Beiträge unter CHF 1'000.–;
- b. Der Studierendenrat (SR) für Beiträge ab CHF 1'000.–. Er kann beim Vorstand eine Empfehlung einfordern.

² Der SUB-Vorstand kann auch Gesuche unter CHF 1'000.– an den SR weiterleiten.

³ Der SR behandelt das Gesuch an der nächstmöglichen Sitzung.

Ausstand

Art. 11

Personen aus dem SUB-Vorstand, die der antragsstellenden Fachschaft angehören, dürfen sich zur Sache äussern, müssen bei der Entscheidung aber in den Ausstand treten.

Verwaltung und
Rechnungsprüfung

Art. 12

¹ Der Fonds wird von der SUB-Buchhaltung verwaltet.

² Die Jahresrechnung des Fonds wird durch die Rechnungsrevision geprüft und gemeinsam mit der Jahresrechnung der SUB durch den SR genehmigt.

2. Abschnitt: Formalitäten

Gesuch

Art. 13

¹ Die Einreichung des schriftlichen Gesuchs hat in der Regel mindestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu erfolgen. Begründete Ausnahmen zur Frist können gewährt werden.

² Das schriftliche Gesuch beinhaltet mindestens:

- a. eine Beschreibung des Projekts inklusive der Begründung für die Notwendigkeit eines Zusatzbeitrags;
- b. ein Budget;
- c. bei Anträgen unter CHF 1'000.– auf Verlangen des SUB-Vorstands und bei Anträgen ab CHF 1'000.– in jedem Fall das Jahresbudget der Fachschaft;
- d. einen aktuellen Kontoauszug; und
- e. Angaben über sämtliche bereits eingegangenen oder noch zu erwartenden Beiträge Dritter.

Kriterien

Art. 14

¹ Die Gewährung eines Zusatzbeitrags kann verwehrt werden, wenn die antragsstellende Fachschaft bereits das Dreifache der beantragten Gelder an Vermögen besitzt.

² Eine Fachschaft kann maximal 20 % des Fondsvolumens zum Zeitpunkt nach der letzten Einlage als Zusatzbeitrag erhalten. Der SR beschliesst über begründete Ausnahmen.

³ Eine doppelte Unterstützung des gleichen Projekts durch die SUB ist ausgeschlossen. Insbesondere können nicht Gelder aus zwei Fonds für dasselbe Projekt gesprochen werden.

Auszahlung und
Verwendung

Art. 15

¹ Die Zusatzbeiträge werden nur auf ein auf die Fachschaft lautendes Bank- oder Postkonto ausbezahlt.

² Die Zusatzbeiträge sind zweckgebunden und ausschliesslich für die im Antrag vorgesehenen Vorhaben zu verwenden.

Abrechnung von
Zusatzbeiträgen

Art. 16

¹ Nach Ablauf der Grundbeitragsperiode ist eine detaillierte Abrechnung für allfällige Zusatzbeiträge zu erstellen. Sie ist gleichzeitig mit dem neuen Grundbeitragsantrag einzureichen.

² Für die Abrechnung werden nur Ausgaben akzeptiert, die mit dem Antrag übereinstimmen.

³ Unterlässt es eine Fachschaft, eine Abrechnung über Zusatzbeiträge der vergangenen Grundbeitragsperiode einzureichen, so kann der SUB-Vorstand den ausbezahlten Betrag zurückfordern.

⁴ Das zuständige SUB-Vorstandsmitglied bewilligt die Abrechnung.

Form und Belege

Art. 17

¹ Die Abrechnung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular.

² Sämtliche Ausgaben der Zusatzbeiträge sind zu belegen.

³ Als Belege gelten:

- a. Rechnungen;
- b. Quittungen; und
- c. zusammenfassende Listen kleinerer Beträge, aus denen die Verwendung des Betrags klar ersichtlich ist.

⁴ Ausgaben, über die keine oder nicht den Anforderungen genügende Belege vorliegen, werden nicht angerechnet.

⁵ Als Belege sind immer digitale Belegkopien einzureichen.

Rückerstattung

Art. 18

Bei zweckwidriger Verwendung ist die gesuchstellende Fachschaft im Umfang des zweckwidrig verwendeten Betrags rückerstattungspflichtig.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 19

Der SR entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Fonds.

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Änderung	Inkrafttreten	Beschluss
Erlass	Erstfassung	01.01.2025	12.12.2024

Änderungstabelle - nach Inkrafttreten

Inkrafttreten	Element	Änderungen	Beschluss
01.01.2025	Erlass	Erstfassung	12.12.2024